

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. November 1869.

1. Errichtung einer Wasserleitung.

Die Bürgerschaft weist diesen Gegenstand zu nochmaliger Berathung an die Finanzdeputation zurück mit dem Ersuchen, die in ihrer Mitte gestellten unten näher bezeichneten Anträge und erhobenen Bedenken einer Ueberlegung unterziehen und demnächst weiter berichten zu wollen.

Im Einzelnen wurde in der Bürgerschaft hervorgehoben

„daß es den Zeitverhältnissen nicht angemessen sei, für den Betrieb der Wasserkunst eine eigene Deputation niederzusetzen, sondern besser sei, mit der Verwaltung eine bereits bestehende Deputation, wozu sich vielleicht am Besten die Deputation für die städtischen Löschanstalten eignen würde, zu beauftragen,

daß der Antrag, wonach die Deputation auf den Credit der Anstalt Anlehen aufnehmen dürfe, nicht anzunehmen, es vielmehr zweckmäßiger sei, daß die Beschaffung der Geldmittel für die Anstalt Sache der Finanzdeputation in der bisher für solche Fälle üblichen Art und Weise bleibe,

daß der Antrag, zur Deckung der Kosten einen Zuschlag zu der Grundsteuer von den städtischen Grundstücken zu erheben, nicht angemessen, vielmehr dafür zu halten sei, daß fortan eine Steigerung bestehender oder Einführung neuer Steuern nur zur Deckung der Staatsbedürfnisse im Allgemeinen, nicht für bestimmte communale Einrichtungen vorgenommen werden sollte. Der Staat würde darnach die Kosten der Einrichtung und des Betriebes der Anstalt aus seinen Mitteln zu decken haben, soweit nicht die Wassergelder der Privatleitungen dazu ausreichen. Da eine Vermehrung der Staatseinnahmen nicht nur durch die Anlage der Wasserkunst, sondern überhaupt durch mannigfache andre Anlagen und Einrichtungen in nicht ferner Zeit geboten werde, dürfte es um so rathamer sein, jetzt eine theilweise Steuererhöhung, der bald eine neue folgen könnte, zu unterlassen.

Mehrfach wurde das Bedenken laut, ob es zulässig sei, die Pupillengelder der beabsichtigten Anleihe zuzuwenden und ferner ob nicht zu befürchten sei, daß wenn bei dieser Anleihe dem Gläubiger besondere Vortheile und Sicherheiten geboten werden, dadurch die Unterbringung der in nächster Zukunft bevorstehenden größern Staatsanleihen erschwert werden würde.

Ferner wurde beantragt

daß zur Deckung der jährlichen Kosten für Betrieb, Zinsen und Tilgung außer der die Grundstücke treffenden Steuererhöhung auch die Stempelabgabe für Feuerversicherungspoliceen auf Waarenlager durch einen angemessenen Zuschlag mit herangezogen werde, eventualiter auf Mobilien und Immobilien überhaupt, jenachdem der Zuschlag auf die Grund- oder auf die Erleuchtungssteuer beliebt werde,

daß überlegt werden möge, ob es sich nicht empfehle, an Stelle des Zuschlags von $\frac{1}{2}$ pro Mille des Grundsteuertarwerths einen entsprechenden Zuschlag zur Erleuchtungssteuer zu beschließen, welche an sich schon vorzugsweise den Character einer communalen Abgabe trage,

daß die Wasserleitungs- und die Finanzdeputation in Erwägung nehmen mögen, ob nicht anstatt nach heizbaren Zimmern à 24 Grote, es vorzuziehen sei, das Wassergeld für Privatleitungen nach

dem Normalsatze eines einfachen Beitrages zu berechnen, etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Thaler für ein Haus von 6 bis 8 Zimmern überhaupt, und die Gebäude hiernach auf einen 1, 2, 3 u. s. w. fachen Beitrag einzuschätzen, event. auch unter dem Normalsatz. Besondere Vereinbarung oder Einschätzung bei erheblicherem Wasserbedarf für gewerbliche oder sonstige Zwecke wäre hierbei nicht ausgeschlossen,

daß andererseits zwar zur Deckung der Kosten auch ein Wassergeld für Privatleitungen genehmigt werden könne, die Bestimmung über die Höhe und Erhebungsart desselben aber vorzubehalten sei, indem von der Deputation wegen Errichtung der Wasserleitung ein Bericht mit Vorschlägen über diesen Gegenstand erwartet werden müsse,

daß auch die Finanzdeputation das Verhältniß der bestehenden Wasserversorgungsanstalt an der großen Weserbrücke sowie der übrigen kleineren Wasserleitungen nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 29. September 1869 in Betracht nehme und namentlich erwäge, ob und in wie weit für die dabei interessirten Grundstücke ein ganzer oder theilweiser Erlaß des zu beschließenden Steuerzuschlags angemessen erscheine und in das Gesetz als Uebergangsbestimmung aufzunehmen sei, bis ein Abkommen mit ihnen getroffen sein werde,

daß der Schlusssatz von II 6 a der Anträge der Finanzdeputation mit der Bestimmung ergänzt werde „und zwar von dem Quartale an gerechnet, welches auf die Eröffnung folgt“,

daß der beantragte Zuschuß aus Staatsmitteln von der Bedingung abhängig gemacht werde, daß die Zahl der öffentlichen Brunnen nicht geringer hergestellt werden möge als im Berichte von 1866 angeschlagen sei,

daß falls dem Antrage auf Streichung der Zulässigkeit pupillarischer Belegungen für diese Anleihe (sub 10) stattgegeben werde, sub 7 den Worten „nach Maßgabe des fortschreitenden Bedarfs“ hinzugefügt werde „oder nach ihrem besten Ermessen“,

daß von der Finanzdeputation und von der Deputation wegen Errichtung der Wasserleitung berathen werden möge, ob und inwiefern es sich empfehle, die Miether zu der Steuer heranzuziehen, worüber event. auch die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern sich zu äußern haben möchte,

ob es nicht rathsam sei, zu II No. 6 ad a der Anträge der Finanzdeputation zu sagen: „Ein Zuschlag zur Grundsteuer von allen grundsteuerpflichtigen in der Stadt Bremen belegenen Grundstücken, welche an Straßen belegen sind, in welchen sich das Röhrennetz befindet oder höchstens 250 Fuß von einem öffentlichen Brunnen der Wasserversorgungsanstalt entfernt liegen, nach einem bis zu weiterer verfassungsmäßiger Beschlußnahme $\frac{1}{2}$ per Mille des Steuercapitals betragenden Satze cc. cc.“

Sie hofft, der Senat werde mit dieser weiteren Berichterstattung einverstanden sein.

2. Neubau der kleinen Weserbrücke.

Die Bürgerschaft erachtet es unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen für zweckmäßiger, den Neubau einer Brücke über die kleine Weser für jetzt auszusetzen, und ersucht den Senat, die Baudeputation zu beauftragen, daß sie berichte, mit welchem Kostenaufwande und auf wie lange Zeit die jetzige Brücke reparirt werden könne.